



STADT BURGWEDEL
Die Bürgermeisterin

Stadt Burgwedel, Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel

Piratenpartei RV Hannover
Herrn Uwe Kopec
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover

Auskunft erteilt:

Laura Schulz
Sicherheit & Ordnung
Raum 2.09
Tel. 05139 8973-326
Laura.Schulz@Burgwedel.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
764.66/ISch

Mein Schreiben

Datum
28. Jul. 2022

Sondernutzungserlaubnis - Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen
hier: Genehmigung von Plakattafeln zur Landtagswahl 2022 für die Piratenpartei Niedersachsen -
PIRATEN

Sehr geehrter Herr Ganskow,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 23.05.2022 wird Ihnen gemäß § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) die widerrufliche Erlaubnis erteilt

in der Zeit vom 06.08.2022 bis zum 10.10.2022

im öffentlichen Verkehrsraum Plakattafeln aufzuhängen bzw. aufzustellen.

In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere darauf hinweisen, dass gemäß § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellung sowie jede Unterschriftensammlung verboten ist.

Des Weiteren ist das Plakatieren in folgenden Bereichen nicht zulässig:

- > in der Fußgängerzone in Großburgwedel (Von-Alten-Straße)
- > auf dem „Domfront-Platz“
- > auf dem „Alten Markt“
- > auf Verkehrsinseln und Querungshilfen

Sprechzeiten
Mo. und Do. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. 14:00 - 18:00 Uhr
Mi. und Fr. geschlossen
Außerhalb dieser Zeiten sind
Terminvereinbarungen möglich.

Anschrift
Stadt Burgwedel
Großburgwedel
Fuhrberger Straße 4
30938 Burgwedel

Kontakt Daten
Tel.: 05139 8973-0
Fax: 05139 8973-491
info@burgwedel.de
www.burgwedel.de

Sparkasse Hannover
DE25 2505 0180 1050 2007 06
Hannoversche Volksbank
DE02 2519 0001 0013 8886 00
Gläubiger Identifikationsnummer
DE82 0000 0000 2305 17

Gemäß § 14 NStrG ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zur öffentlichen Straße gehören u.a. auch die Seiten-, Randstreifen sowie die Rad- und Gehwege.

Das Aufhängen von Plakaten fällt nicht unter den Gemeingebrauch bzw. geht über den Gemeingebrauch hinaus und ist daher eine Sondernutzung. Gemäß § 18 NStrG wird die Erlaubnis vom Träger der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten von der Gemeinde bzw. der Stadt erteilt.

Aus Anlass von Wahlen dürfen diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an der Wahl beteiligen wollen, Werbung u.a. mit Plakaten auf öffentlichen Straßen durchführen. Das Aufstellen von Großstellflächenplakaten sowie das Anlehnen oder Aufhängen von Plakaten im Straßenraum der geschlossenen Ortschaften gehört zwar nicht zum Gemeingebrauch, muss aber für die Zeit des Wahlkampfes grundsätzlich zugelassen werden.

Dennoch benötigen Sie eine Sondernutzungserlaubnis, da gemäß § 18 NStrG die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung ist.

Gemäß § 18 Abs. 2 NStrG darf die Erlaubnis nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Auch möchte ich darauf hinweisen, dass Wahlplakate an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung der Eigentümer nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden dürfen.

Des Weiteren bitte ich, die nachfolgenden Auflagen zu beachten bzw. einzuhalten:

- Außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist das Plakatieren nur mit Genehmigung der Region Hannover zulässig (Beachte: Verbindungsstraße vom Bahnhof Großburgwedel nach Kleinburgwedel ist ebenfalls außerorts.)
- Die Aufstellung der Großstellflächenplakate sowie der Aushang der Plakattafeln hat so zu erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer (auch Radfahrer und Fußgängerverkehr) durch die Werbetafeln nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird und eine Ablenkung oder Belästigung der Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise unterbleibt.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und Ausfahrten müssen freigehalten werden. In Kreisverkehrsplätzen (Kreisel) dürfen keine Werbeträger aufgestellt bzw. aufgehängt werden.
- An Bäumen, Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, Straßenbenennungsschildern, Richtungsweisern, Ortsschildern und Ähnlichen ist das Anbringen von Werbeträgern untersagt.
- Insbesondere darf die Wirkung von Verkehrszeichen unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt oder die Sicht auf diese beeinträchtigt werden. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standfest aufgestellt werden. Sie sind so anzubringen, dass sie nicht auf die Fahrbahn oder den Geh- bzw. Radweg stürzen können. Die Befestigung ist grundsätzlich nur mit nichtrostendem Material (z.B. kunststoffbeschichteter Draht) zulässig.
- Der Aushang der Werbeträger hat grundsätzlich nur an Laternenmasten zu erfolgen. Eine Mindesthöhe von 2,50 m Unterkante über Fuß- und Radwegen ist einzuhalten (ausgenommen hiervon sind Plakatständer). Seitlich ist eine Restbreite des Geh- und Radweges von 1,50 m einzuhalten.
- Sind die Werbeträger beschädigt oder geben Anlass zur Beanstandung, so sind diese umgehend in Stand zu setzen oder auszutauschen bzw. zu beseitigen. Sollte es erforderlich sein, die Werbeträger durch die Stadt Burgwedel zu entfernen, so erfolgt dieses auf Kosten des Antragstellers.
- Die Erlaubnis wird nur für Anlagen erteilt, die im Eigentum der Stadt Burgwedel stehen. Beim Anbringen an privaten Anlagen ist die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.
- Ein Verstoß gegen Auflagen führt zur Abräumung sämtlicher bzw. der nicht vorschriftgemäß aufgehängten Werbetafeln auf Kosten des Antragstellers.
- Der Antragsteller haftet für sämtliche Schäden an den genutzten Laternenmasten sowie für alle Verunreinigungen in vollem Umfang.
- Die Auflagen gelten für Plakatständer entsprechend. Bei der Aufstellung ist zu beachten, dass eine Gehwegbreite von 1,50 m freizuhalten ist.
- Durch die Inanspruchnahme der Genehmigung akzeptiert der Antragsteller einen Haftungsausschluss der Stadt Burgwedel und stellt diese von allen Ansprüchen Dritter frei.

Die Plakattafeln sind nach dem Wahltag unverzüglich (bis zum 12.10.2022) aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu beseitigen. Weiterhin wird gebeten, die in Anspruch genommenen Flächen ordnungsgemäß zu verlassen.

Den Anweisungen des städtischen Vollzugsbeamten sowie der Polizeibeamten bitte ich nachzukommen.

Eine Durchschrift der Erlaubnis erhält das hiesige Polizeikommissariat.

Rückfragen zu dieser Erlaubnis bitte ich über die o.g. Telefonnummer zu klären.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der zurzeit geltenden Fassung eingelegt werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel, zu richten.

Hinweis:

Ein Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Sollten Sie Fragen zu diesem Bescheid haben, empfiehlt es sich daher im gegenseitigen Interesse, diese ggf. mit mir vorab zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Schulz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist gem. § 37 VwVfG ohne Unterschrift gültig.